



Mitteilungsblatt der Stadt Rain

Geschäftszeiten Rathaus:

Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr

Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr

Bürgeramt: Donnerstag bis 18.00 Uhr

Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139

E-Mail-Adresse: info@rain.de

<http://www.rain.de>

Nr. 27

07.07.2018

Grußwort Bürgermeister Martin zum 39. Stadtfest im Jahr 2018

Sehr geehrte Festbesucher!

Mit dem Rainer Stadtfest steht bald wieder ein Höhepunkt im Veranstaltungskalender unserer Stadt an. Bereits zum 39. Mal wird in der Innenstadt zwei Tage lang unter freiem Himmel gefeiert. Ob Jung oder Alt, Gäste von nah oder fern – ich lade Sie alle herzlich ein mit uns zu feiern!

Das Angebot ist breit gefächert und lässt keine Wünsche offen.

In der Hauptstraße erwartet Sie neben kulinarischen Schmankerln ein vielfältiges Musikprogramm auf zwei Bühnen, sowie zahlreiche Erlebnis- und Mitmachaktionen für die ganze Familie.

Die Schloßstraße verwandelt sich in einen gemütlichen Biergarten mit traditioneller Bühnenunterhaltung und einigen Attraktionen für Kinder. Besonders freuen wir uns hier in diesem Jahr über das Mitwirken unserer Partnerstadt Taksony.

Mein herzlicher Dank geht an alle, die an der Vorbereitung und Durchführung dieses Festes beteiligt sind.

Ihnen, liebe Besucher, wünsche ich schöne Stunden und beste Unterhaltung!

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gerhard Martin'.

Gerhard Martin
1. Bürgermeister

Stadtfest 2018

Auch dieses Jahr kann mit dem Aufbau für das Stadtfest am Freitag, 06.07.2018, in der Zeit von 19 bis 22 Uhr begonnen werden. Die Standbetreiber werden gebeten, sich an die Aufbauzeiten zu halten.

Verkehrsregelung während des Stadtfestes

Aus Anlass des Stadtfestes werden Hauptstraße, Burggasse und Oberes Eck von Freitag, 06.07.2018 ab 18 Uhr (Schlossstraße bereits ab 7 Uhr) bis Montag, 09.07.2018 - 8 Uhr für den Durchgangsverkehr gesperrt. Der Umleitungsverkehr wird über die Preußenallee, Feldheimer Straße und Bahnhofstraße geleitet. Baumanngasse und Kirchplatz sind für den Anliegerverkehr frei.

Musik- und Ausschankverbot beim Stadtfest

Am Stadtfest-Wochenende ist vom 07.07. auf 08.07.2018 die Sperrstunde auf 4.00 Uhr festgesetzt. Ab 1.00 Uhr gilt im Bereich der Hauptstraße Musikverbot. Der Ausschank für alle Getränke ist pünktlich um 03.00 Uhr zu beenden. Alle Stände sind bis spätestens 04.00 Uhr (Beginn der Sperrstunde) zu schließen. Diese Regelung gilt auch für die berufsmäßigen Gastronomie-Betriebe.

Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Website. Unter www.rain.de – **Aktuelles - Veranstaltungen** finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. **Schauen Sie doch mal Rain!**

Bekanntgabe einer Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses

Am **Dienstag, 10. Juli 2018, 14.00 Uhr**, findet im kleinen Sitzungssaal des Rathauses Rain eine Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Bauanträge
2. Straßenbenennung Baugebiet „Unterer Kirschbaumweg“: Vorberatung

Ein nichtöffentlicher Teil schließt sich an.

Fälligkeit der Grundsteuer

Am 1. Juli 2018 war die Grundsteuer 2018, die in einem Jahresbetrag zu entrichten ist, zur Zahlung fällig. Soweit die Kasse der Stadt Rain dazu von Ihnen ermächtigt ist, wurden die Steuerbeträge zum Fälligkeitsdatum von Ihrem Konto abgebucht. Falls der Kasse aber kein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, so haben Sie selbst für die rechtzeitige Einzahlung der fälligen Grundsteuer zu sorgen.

Ferienprogramm 2018 der Stadt Rain

Ein Angebot von 51 Veranstaltungen erwartet die Kinder beim **33. Ferienprogramm** der Stadt Rain. Die Flyer mit allen Programmen sowie dem Anmeldeformular sind bereits verteilt (Schulen, Kindergärten, Sparkasse, Raiffeisenbank, Bücherei und Rathaus). Das Ferienprogramm kann auch unter www.rain.de unter „Aktuelles“ abgerufen werden. Der große Anmeldetag ist am Samstag, den **07. Juli 2018 von 8 bis 10 Uhr** im Tourismusbüro des Rathauses. Ab Montag, den 09. Juli 2018 ist von 8 bis 12.30 Uhr die Anmeldung bei Frau Endter im 2. Stock – Zimmer Nr. 44 - des Rathauses möglich.

Sprechtage der Rentenversicherungsträger

Die nächsten (nicht ständigen) Sprechtag der Rentenversicherungsträger sind in Rain am **Donnerstag, den 19.07.2018, 18.10.2018 und 13.12.2018 von 8 bis 12 Uhr und von 13.20 bis 16 Uhr** im Sprechtagraum des Rathauses Rain (Zimmer 8, EG), Die Terminvereinbarung erbitten wir unter Tel. 09090/703-712 (Frau Deschler/Frau Harlander) mit Angabe der Rentenversicherungsnummer.

Spende Blut, rette Leben

Der nächste Blutspende-Termin findet am **Dienstag, den 17.07.2018**, von **16 bis 20 Uhr**, in der Johannes-Bayer-Grundschule, Preußenallee 30, 86641 Rain, statt.

2. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rain

In der Stadtratssitzung am 19.06.2018 wurde die 2. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rain beschlossen. Die Änderung betrifft den Nutzungszeitraum an Grabstät-

ten. § 5 Abs. 6 sowie § 10 Abs. 3 der Satzung wurden geändert. Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend die konsolidierte Fassung der Satzung vom 07.07.2011, einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 19.07.2017 und der 2. Änderungssatzung vom 20.06.2018, bekannt gemacht.

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rain

Die Stadt Rain erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Änderungssatzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Einwohner, betreibt die Stadt als öffentliche Einrichtungen die Friedhöfe mit Leichenhäusern in Rain, Bayerdilling, Etting, Oberpeiching, Staudheim und Wallerdorf.

§ 2 Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsrecht und Verwaltung der Friedhöfe

- (1) Die Friedhöfe mit Leichenhäusern stehen im Eigentum der Stadt bzw. von Kirchenstiftungen (Verpächterinnen).
- (2) Die Friedhöfe mit Leichenhäusern werden von der Stadt als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt.
- (3) Die Friedhöfe dienen nach Maßgabe des § 1 der Beisetzung
 - a) aller Personen, die bei ihrem Tod in der Stadt ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten,
 - b) der im Stadtgebiet oder im gemeindefreien Gebiet „Esterholz“ Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 - c) der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen.
- (4) Die Benutzung durch andere Personen bedarf der Erlaubnis durch die Stadt.
- (5) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 4 Benutzungszwang und Ausnahmen

- (1) Die in der Stadt Verstorbenen müssen in einem städtischen Friedhof beigesetzt werden. Der Benutzungszwang entfällt bei einer Beisetzung im kirchlichen Friedhof Gempfung. Das gleiche gilt für Leichenteile und Urnen.
- (2) Auf Antrag hat die Stadt vom Benutzungszwang zu befreien, wenn
 - a) es sich um eine in der Stadt verstorbene Person handelt, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz außerhalb des in § 1 genannten Bereiches hatte oder
 - b) der Verstorbene ein Recht auf Beisetzung in einem anderen Friedhof hatte oder
 - c) die auswärtige Beisetzung aus einem wichtigen Grund gewünscht wird

und die ordnungsgemäße Überführung und die ordnungsgemäße Beisetzung in einem anderen Friedhof sichergestellt ist und auf Verlangen der Stadt nachgewiesen wird.

- (3) Aus anderen wichtigen Gründen kann die Stadt vom Benutzungszwang auf Antrag befreien.
- (4) Die Bestimmungen über die Pflicht zur Benutzung der städtischen Leichenhäuser werden hiervon nicht berührt.

§ 4 a Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt, insbesondere
- das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - das Versenken des Sarges,
 - die Beisetzung von Urnen,
 - die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
 - die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).
- (2) Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

§ 5 Grabarten, Größe und Nutzungsrecht für Angehörige

- (1) Es werden folgende Arten von Grabstätten unterschieden:
- Einzelgräber
 - Familiengräber
 - Kindergräber
 - Urnen-Erdgräber
 - Urnennischen
- (2) Die Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:
- | | | |
|---------------------------------------|--------------|---------------|
| 1. Einzelgräber | Länge 1,80 m | Breite 1,00 m |
| 2. Familiengräber | Länge 1,80 m | Breite 1,60 m |
| 3. Kindergräber | Länge 1,20 m | Breite 0,60 m |
| 4. Urnen-Erdgräber | Länge 0,80 m | Breite 0,60 m |
| 5. Urnennischen für 2 und für 4 Urnen | | |

Vorhandene Grabstätten, die abweichende Größen, insbesondere größere Breiten aufweisen, haben bezüglich der Maße Bestandschutz. Bei Neubelegungen nach Auslauf der Ruhefrist sind die Gräber nach Möglichkeit auf die oben genannten Maße festzulegen.

- (3) Der Grabzwischenraum soll mindestens 0,30 m betragen.
- (4) Die Mindestdiefe eines Grabes von der Sohle bis zur Erdoberfläche beträgt 1,80 m, bei Doppelbelegung 2,20 m, bei Kindergräbern 1,10 m. Die Erdschicht über dem Sargdeckel der zuletzt bestatteten Leiche muss mindestens 0,90 m – gemessen bis zum Friedhofsniveau (nicht Grabhügel) – betragen.
- (5) In den Grabstätten können innerhalb der zulässigen Benutzungsdauer der Grabnutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
- Ehegatten
 - Verwandte auf- und absteigender Linie
 - Geschwister
 - Ehegatten der unter b) und c) bezeichneten Personen und
 - Lebenspartner.

Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

- (6) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann nach Ablauf der jeweiligen Ruhefrist gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr wahlweise um weitere 10 Jahre oder um weitere 15 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt. Für Kindergräber ist eine Verlängerung um weitere 10 Jahre auf Antrag möglich.

§ 6 Einzelgräber

Einzelgräber können für die Belegung mit einer zweiten Leiche während der Ruhefrist (§ 21) nur dann zugelassen werden, wenn die zuerst verstorbene Person tiefer gelegt wurde. Zusätzlich dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

§ 7 Familiengräber

(1) Familiengräber sind alle Erdgräber mit Ausnahme der Einzelgräber, der Kindergräber und der Urnen-Erdgräber. Sie bestehen in der Regel aus zwei Grabstellen. Ab einer Mindestbreite von 2,40 m bestehen drei Grabstellen, ab einer Mindestbreite von 3,20 m bestehen vier Grabstellen. Jede Grabstelle kann während der Ruhefrist (§ 21) nur dann für die Belegung mit einer zweiten Leiche zugelassen werden, wenn die zuerst verstorbene Person tiefer gelegt wurde.

(2) Je Grabstelle dürfen bis zu 2 Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

(3) Der Ausbau eines Familiengrabes als Gruft bedarf der Genehmigung der Stadt.

§ 8 Kindergräber

In Kindergräber kann während der Ruhefrist nur eine Person, die vor Vollendung des 12. Lebensjahres verstorben ist, beigesetzt werden.

§ 9 Urnen-Erdgräber und Urnennischen

In Urnen-Erdgräbern und Urnennischen können nur Behälter mit Aschenreste Verstorbener beigesetzt werden. Die Zahl der zulässigen Beisetzungen während der Ruhefrist bestimmt sich nach der Größe des Grabes beziehungsweise der Nische.

§ 10 Rechte an Grabstätten

(1) Alle Gräber in den Friedhöfen bleiben auch während der Ruhefrist im Eigentum der Stadt Rain bzw. der Verpächterinnen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) An den Gräbern wird gegen eine Gebühr ein Grabrecht (Grabnutzungsrecht) erworben. Dieses Recht wird nur jeweils einer Person eingeräumt.

(3) Die Dauer des Grabrechts wird von dem Zeitpunkt des Erwerbs angerechnet, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt einer Belegung. Das Grabrecht ist bei Belegung mindestens für die Dauer der Ruhefrist zu erwerben. Im Falle der Verlängerung des Grabnutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist richtet sich die Dauer dieses Rechts nach § 5 Abs. 6.

(4) Das Grabrecht erlischt nach Ablauf der Ruhefrist, wenn es nicht mit Zustimmung der Stadt verlängert wird. Es erlischt außerdem, wenn die Auflassung eines Friedhofes oder eines Friedhofteiles verfügt wird.

(5) Von dem Ablauf der Grabrechtsdauer wird der Berechtigte durch die Friedhofsverwaltung benachrichtigt. Ist die Anschrift des Grabberechtigten nicht bekannt, wird auf den Ablauf des Grabrechts durch die Anbringung einer Tafel auf die Dauer von drei Monaten, und zwar vom 1. Oktober bis 31. Dezember des Fälligkeitjahres, aufmerksam gemacht. Versäumt es der Berechtigte, ein Grabrecht zu verlängern, so kann die Friedhofsverwaltung vom Zeitpunkt des Erlöschens ab über das Grab anderweitig verfügen.

(6) Die Übertragung des Grabrechts unter Lebenden bedarf der Genehmigung der Stadt. Der künftige Grabnutzungsrechte muss vor Umschreibung des Benutzungsrechtes schriftlich zustimmen.

(7) Beim Tode des Berechtigten geht das Grabrecht auf die in der letztwilligen Verfügung genannte Person über. Ist eine Verfügung nicht getroffen, so geht das Recht in der Reihenfolge des § 5 Abs. 5, jedoch nur auf eine der dort genannten Personen, über. Einigen sich mehrere Berechtigte gleicher Rangfolge über die Rechtsnachfolge nicht, so ist der im Haushalt mit dem Verstorbenen lebende Berechtigte bzw. im Zweifelsfall zuerst der älteste Berechtigte zur Übernahme berechtigt und verpflichtet.

§ 11 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

(1) Das Grabrecht kann durch die Stadt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

(2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 12 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Die Gräber sind spätestens 2 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und dauernd ordnungsgemäß instand zu halten.

(2) Werden die Grabstätten trotz Aufforderung nicht in angemessener Frist entsprechend den Vorschriften instandgehalten, können sie auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen hergerichtet werden.

(3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete niedere Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören.

(4) Verdorrte Kränze und Blumen sind durch die Verfügungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Nur Kränze und Blumengebinde, die von Drähten und allen nicht verrottbaren Materialien befreit sind, dürfen in dafür vorgesehenen Containern im Friedhof abgelagert werden.

(5) Die Anpflanzung von Bäumen ist nicht gestattet. Sträucher dürfen nicht höher als 1,00 m werden. Bereits bestehende Bäume sowie Sträucher mit über 1,00 m Höhe müssen auf Anordnung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(6) Die Grabanpflanzung und Bedeckung muss nach Material und Art der Würde des Friedhofs entsprechen.

(7) Die Haupt- und Seitenwege der Friedhöfe werden durch das Friedhofspersonal sauber gehalten. Die seitlichen Abstände zwischen den Gräbern sind von den Berechtigten stets rein zu halten.

(8) Bricht an Gräbern, auch außerhalb der Einfassung, Erdreich ein, so hat der Grabnutzungsberechtigte unverzüglich dafür zu sorgen, dass der eingebrochene Bereich mit geeignetem Material aufgefüllt wird.

§ 13 Größe der Grabdenkmäler

Grabdenkmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

1. Grabdenkmäler für Einzelgräber	1,00 m hoch - 0,60 m breit
2. Grabdenkmäler für Familiengräber	1,50 m hoch - 1,30 m breit
3. Kindergräber	0,60 m hoch - 0,50 m breit
4. Urnennischen und Urnen-Erdgräber	0,60 m hoch - 0,40 m breit

§ 14 Grabdenkmalgestaltung

(1) Die Grabdenkmäler müssen sich nach Material und Gestaltung ihrer Umgebung einfügen und der Würde und Weihe des Ortes entsprechen.

(2) Nicht gestattet sind Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

(3) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

§ 15 Beseitigungsanordnung

Für Grabmäler, die in Größe und Gestaltung den §§ 13 und 14 nicht entsprechen, kann die Stadt die Beseitigung anordnen; § 28 gilt entsprechend.

§ 16 Gründung, Standsicherheit und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrs- und insbesondere standsicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Stadt Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Wird ein Grabrecht nicht verlängert, hat der Nutzungsberechtigte das Grabmal mit Zubehör im Jahr der Fälligkeit bis zum 30. Juni abzuräumen. Konnte kein Nutzungsberechtigter ermittelt werden und blieb eine öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise (Amtsblatt der Stadt Rain) ohne Erfolg, so geht das Grabmal drei Monate nach der öffentlichen Aufforderung in das Eigentum der Stadt über.

§ 17 Benutzung der Leichenhäuser

- (1) Jeder Verstorbene soll nach Vornahme der ersten Leichenschau, möglichst noch am Sterbetag, spätestens am folgenden Tag in eines der nach § 1 zur Verfügung stehenden Leichenhäuser verbracht werden. Mindestens 24 Stunden vor der Bestattung ist das Leichenhaus zu benutzen.
- (2) Absatz 1, Satz 2 gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Ein-sargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.
- (3) Im Leichenhaus Rain muss der Sarg in der Kühlanlage aufbewahrt werden, soweit diese zur Verfügung steht.
- (4) Die Aufbewahrung einer Leiche in einem Privathaus zur allgemeinen Besichtigung ist nicht gestattet.
- (5) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufbewahrt.
- (6) Auch ohne Einverständnis der Hinterbliebenen kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit oder aus Pietätsgründen (z. B. abstoßendes Aussehen der Leiche) die Leiche im geschlossenen Sarg aufbewahrt werden.
- (7) Bei rasch verwesenden Leichen wird der Sarg vorzeitig geschlossen.
- (8) Leichenöffnungen dürfen in den Leichenhäusern nicht durchgeführt werden.
- (9) Lichtbildaufnahmen im Leichenhaus bedürfen der Erlaubnis der Stadt, Lichtbildaufnahmen von Leichen auch das Einverständnis des Auftraggebers der Bestattung.

§ 18 Ausstellungsräume

Der Zutritt zu den Ausstellungsräumen, die stets verschlossen zu halten sind, ist dem Friedhofswärter und den dienstlich tätigen Personen gestattet, ebenso den nächsten Angehörigen des Verstorbenen im Beisein des Friedhofswärters.

§ 19 Bestellung einer Grabstätte

Die Bestellung eines Grabes muss mindestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

§ 20 Beerdigung

(1) Bestattungen auf einem städtischen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestattungsfrist im Benehmen mit den Hinterbliebenen und den Pfarrämtern fest.

(3) Bei rasch verwesenden Leichen kann die sofortige Beisetzung im Grab angeordnet werden. Dies gilt auch für Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gestorben sind.

(4) Nachrufe, Niederlegungen von Kränzen oder musikalische Darbietungen am Grabe oder in der Aussegnungshalle dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

(5) Der vom Standesbeamten ausgestellte Nachweis über die Beurkundung des Sterbefalls ist rechtzeitig dem Bestattungsdienst vorzulegen (spätestens 2 Stunden vor der Bestattung). Ohne den Nachweis der Beurkundung darf eine Bestattung nicht stattfinden. Bei unnatürlichen Todesfällen muß die Leichenfreigabe durch das Gericht vorliegen.

§ 21 Ruhefrist

(1) Die Ruhefrist für Kindergräber wird auf 10 Jahre, für alle anderen Gräber auf 15 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnengrabstätten und Urnengrabfächer beträgt 15 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

(2) Bei allen Gräbern mit Tieferlegung kann eine weitere Beisetzung während der Ruhefrist in der gleichen Grabstelle erfolgen; die Ruhefrist ist in diesem Falle ab der zweiten Belegung auf die in Abs. 1 angeführte Frist zu verlängern.

(3) Bei Mehrfachgräbern darf während der Ruhefrist in dem noch freien Teil eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die bei der Belegung noch geltende Grabrechtsdauer des Mehrfachgrabes die gem. Abs. 1 festgesetzte Ruhefrist überschreitet oder das Grabrecht für das Mehrfachgrab (für alle Teile) entsprechend verlängert wird.

§ 22 Leichenausgrabungen und Umbettungen

(1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vom städtischen Friedhofspersonal vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie in den Monaten September mit Mai, und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten des Friedhofs, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(2) Die Teilnahme an Ausgrabungen oder Umbettungen ist nur Amtspersonen der beteiligten Behörden gestattet. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Anwesenheit weiterer Personen gestattet werden.

(3) Für Schäden, die bei einer Ausgrabung oder Umbettung an benachbarten Grabstätten entstehen, haftet der Stadt gegenüber der Antragsteller, soweit nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Bestattungsdienstes vorliegt.

§ 23 Besuchszeiten

(1) Die Friedhöfe sind täglich von Sonnenaufgang bis nach Sonnenuntergang geöffnet, die Friedhöfe Rain, Staudheim, Bayerdilling und Wallerdorf außerdem jeweils von 15 Minuten vor bis 15 Minuten nach

Gottesdiensten in der jeweils benachbarten Kirche. An Allerheiligen, Allerseelen, Totensonntag und am Heiligen Abend sind die Friedhöfe von 6 - 21 Uhr geöffnet.

(2) Aus besonderen Anlässen kann ein Friedhof ganz oder teilweise für Besucher gesperrt werden.

(3) Bei dringenden Bedürfnissen kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

§ 24 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Alle Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Person ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 6 Jahren ist der Zutritt zum Friedhof nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Es ist insbesondere nicht gestattet:

1. Tiere, insbesondere Hunde mitzunehmen,
2. zu rauchen, lärmern und zu spielen,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Stadt erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 25 Abs. 5 ausgeführt werden,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche und sonstige Dienste und Leistungen anzubieten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. Wege, Plätze oder Gräber zu verunreinigen,
7. Abfälle, Abraum usw. an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
8. Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
9. unpassende Gefäße (z. B. Dosen, Weckgläser usw.) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern abzustellen,
10. sich außerhalb der Öffnungszeiten in einem Friedhof zu verweilen,
11. gewerbsmäßig zu fotografieren.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 25 Arbeiten im Friedhof

(1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmachungen gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Stadt verstoßen wird.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigten zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) An Nachmittagen vor und an Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.

(4) Während der Bestattungen ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.

(5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.

(6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Lagerung von Materialien und Werkzeugen ist im Friedhof nicht gestattet.

(7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

(8) Wer im Friedhof Arbeiten ausführt, ist verpflichtet, alle erforderlichen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Er haftet für alle durch ihn oder seine Bediensteten verursachten Schäden, sowohl der Stadt gegenüber als auch gegenüber Dritten.

§ 26 Verkauf vor dem Friedhof

(1) Auf den der Stadt gehörenden Vorplätzen ist jeglicher gewerbsmäßiger Verkauf ohne Genehmigung der Stadt (Friedhofsverwaltung) untersagt.

(2) Erteilte Genehmigungen sind dem Friedhofswärter unaufgefordert vorzulegen.

(3) Der Verkehr darf durch den Verkauf nicht gestört werden.

§ 27 Bisherige Benutzungsrechte von unbegrenzter Dauer

(1) Benutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer an den Grabplätzen der Friedhöfe Rain, Bayerdilling, Etting, Oberpeiching und Staudheim sind während der Geltungsdauer der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rain vom 30. Mai 1979 erloschen.

(2) Benutzungsrechte im Friedhof Wallerdorf erlöschen mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 28 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 29 Haftungsausschluss

Die Stadt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen und -einrichtungen entstehen, und für Schäden, die durch beauftragte dritter Personen oder durch Tiere verursacht werden, keine Haftung. Sie haftet auch nicht für das Abhandenkommen von Sachen aus dem Friedhof. Im Übrigen haftet die Stadt Rain nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften über

1. den Benutzungszwang (§§ 2 und 4),
2. über die Pflege und Instandhaltung der Gräber (§ 12),
3. die Errichtung und Gestaltung von Grabmälern (§§ 13 und 14),
4. die Benützung der Leichenhäuser (§ 17),
5. die Genehmigungspflicht für Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 22),
6. das Verhalten auf den Friedhöfen (§ 24),
7. die Durchführung von Arbeiten auf dem Friedhof (§ 25) zuwiderhandelt.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Abweichend davon treten die §§ 1 – 3, 5 – 7, 10, 21 und 27 für den Friedhof Wallerdorf rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rain vom 17. Dezember 1997 außer Kraft.

Rain, 20.06.2018

Stadt Rain

Gerhard Martin, 1. Bürgermeister

2. Änderung der Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rain

In der Stadtratssitzung am 19.06.2018 wurde die 2. Änderung der Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rain beschlossen. Die Änderung betrifft die Gebühren bezüglich des Nutzungszeitraums an Grabstätten. § 5 der Satzung wurde geändert. Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend die konsolidierte Fassung der Satzung vom 20.09.2012, einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 24.05.2017 und der 2. Änderungssatzung vom 20.06.2018, bekannt gemacht.

Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rain

Die Stadt Rain erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhöfe und Leichenhäuser in Rain, Bayerdilling, Etting, Oberpeiching, Staudheim und Wallerdorf) und für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen erhebt die Stadt Rain Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Stadt erhebt
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 5)
 - b) Leichenhausnutzungsgebühren (§ 6)
 - c) Bestattungsgebühren (§§ 7 – 10) und
 - d) Gebühren für die Fundamentherstellung (§ 11).
- (3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung treffen.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Stadt oder an das von der Stadt beauftragte Institut erteilt hat,
 - c) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
 - e) derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- (1) bei den Grabnutzungsgebühren mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach §21 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rain,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) bei den übrigen Gebühren mit der Benutzung oder Inanspruchnahme der Leistung.

§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorauszahlung

- (1) Über die Gebühren ergeht ein Bescheid der Stadt.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, vom Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

§ 5 Grabgebühren

- (1) Die Gebühren für Einzelgräber und Familiengräber betragen für eine Ruhefrist von 15 Jahren bzw. für einen entsprechenden Verlängerungszeitraum hinsichtlich des Nutzungsrechts

ab 01. Juni 2017:	446,00 €
ab 01. Juni 2019:	501,00 €

 für jeden Meter Grabbreite, jeweils auf 10 cm aufgerundet, einschließlich der Einfassung des Grabhügels.
 Im Falle der Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre beträgt die Gebühr 334,00 €.
- (2) Die Gebühren für Kindergräber (bis zum vollendeten 12. Lebensjahr) betragen für eine Ruhefrist von 10 Jahren bzw. für eine entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechts

ab 01. Juni 2017:	126,00 €
ab 01. Juni 2019:	141,00 €.
- (3) Die Gebühren für den Erwerb bzw. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdurnenanlage für 2 Urnen einschließlich Massivsockel betragen jeweils für eine Ruhefrist von 15 Jahren:

ab 01. Juni 2017:	528,00 €
ab 01. Juni 2019:	594,00 €.

 Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre beträgt die Gebühr 396,00 €.
- (4) Die Gebühren für den Erwerb bzw. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer in einem Urnenhaus befindlichen Urnennische für 2 Urnen einschließlich Frontverschlussplatte aus Marmor betragen jeweils für eine Ruhefrist von 15 Jahren:

ab 01. Juni 2017:	555,00 €
ab 01. Juni 2019:	625,00 €

 Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre beträgt die Gebühr 471,00 €.
- (5) Die Gebühren für den Erwerb bzw. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer in einem Urnenhaus befindlichen Urnennische für 4 Urnen einschließlich Frontverschlussplatte aus Marmor betragen jeweils für eine Ruhefrist von 15 Jahren:

ab 01. Juni 2017:	1.096,00 €
ab 01. Juni 2019:	1.233,00 €

 Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre beträgt die Gebühr 822,00 €.

§ 6 Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses

- (1) Für die Benutzung eines Leichenhauses (Aufbahrung des Sarges) beträgt die Gebühr pro angefangenem Benutzungstag:

ab 01. Juni 2017:	53,00 €
ab 01. Juni 2019:	59,00 €.

Bei Reinigung des Leichenhauses durch Angehörige ermäßigt sich diese Gebühr auf:

ab 01. Juni 2017:	39,00 €
ab 01. Juni 2019:	44,00 €.

(2) Für die Benutzung der Leichenklimatruhe beträgt die Gebühr pro angefangenem Benutzungstag:

ab 01. Juni 2017:	15,00 €
ab 01. Juni 2019:	19,00 €.

(3) Für die Benutzung des Leichenhauses zur Aufbahrung einer Urne beträgt die Gebühr pauschal:

ab 01. Juni 2017:	53,00 €
ab 01. Juni 2019:	59,00 €.

(4) Die Gebühr für die Nutzung der Aussegnungshalle beträgt:

ab 01. Juni 2017:	129,00 €
ab 01. Juni 2019:	145,00 €.

§ 7 Herstellen und Schließen von Gräbern bei Erdbestattung

(1) Die Gebühr beträgt für das Ausheben und Schließen eines

a) Grabes normaler Tiefe (1,80 m)	304,00 €
b) Aufpreis für Tieferlegung	83,00 €
c) Kindergrabes (bis Vollendung des 10. Lebensjahres)	113,00 €.

(2) Die Gebühr beträgt für das Abfahren des Erdaushubs vom Grab 36,00 €.

§ 8 Urnenbestattung

Die Gebühr beträgt für Herstellen und Schließen bei Urnenbestattung

a) in einem Familien-, Reihen- oder Kindergrab	74,50 €
b) in einer Urnennische	16,00 €
c) in einem Urnen-Erdgrab (Metallplatte öffnen/schließen und Steinquader entfernen und wieder aufsetzen)	46,00 €

§ 9 Mitwirkung bei der Beerdigung, Leichenträger

(1) Für die Vorbereitung und das Mitwirken bei der Beerdigung, Beförderung des Sarges bzw. der Urne vom Leichenhaus zum Grab sowie für die eigentliche Beisetzung beträgt die Gebühr:

a) Erwachsene und Kinder mit 4 Trägern	166,00 €
b) Kinder mit 2 Trägern	83,00 €
c) Urnenbeisetzung mit 2 Trägern	83,00 €
d) Urnenbeisetzung mit 1 Träger	41,50 €
e) Einsenken einer Totgeburt mit Grabherstellung und –schließung	71,50 €.

(2) Wird der Trägerdienst in den Fallgestaltungen des Absatz 1, Buchstabe a – c) anteilig von Angehörigen oder von Vereinsmitgliedern übernommen, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1 a) bei max. zwei Mitwirkenden auf 83,00 €.

Die Gebühr nach Absatz 1 b) bzw. c) beträgt bei einem Mitwirkenden 41,50 €.

(3) Zusätzlich zu der Gebühr nach Absatz 1 bzw. 2 wird für jede Bestattung eine Verwaltungspauschale in folgender Höhe erhoben:

ab 01. Juni 2017:	83,00 €
ab 01. Juni 2019:	94,00 €.

§ 10 Ausgrabung und Wiederbestattung

- (1) Für die Öffnung und Schließung eines Grabes werden bei Ausgrabung und Wiederbestattung jeweils die Gebühren nach §§ 7 und 8 erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt für das eigentliche Ausheben
- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) der Leiche während der Ruhefrist | |
| aa) von Verstorbenen über 10 Jahre | 276,00 € |
| bb) von Verstorbenen bis 10 Jahre | 138,00 € |
| b) der Gebeine nach der Ruhefrist | |
| aa) von Verstorbenen über 10 Jahre | 138,00 € |
| bb) von Verstorbenen bis 10 Jahre | 69,00 € |
| c) einer Urne aus einem Erdgrab | 12,00 € |
| d) einer Urne aus einer Urnennische | 0,00 € |
- (3) Die Gebühr beträgt für das Entfernen einer Urne aus einer Urnennische mit Bestattung der Asche auf dem Friedhof und Entsorgen der Aschekapsel 15,00 €
- (4) Zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1 - 3 wird für jede Exhumierung eine Verwaltungspauschale in folgender Höhe erhoben:
- | | |
|-------------------|----------|
| ab 01. Juni 2017: | 83,00 € |
| ab 01. Juni 2019: | 94,00 €. |

§ 11 Fundamentherstellung

Für die Herstellung eines Fundamentes für einen Grabteil je Meter Grabstätte beträgt die Gebühr 159,00 €.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rain vom 07. Juli 2011 außer Kraft.

Rain, 20.06.2018

Stadt Rain

Gerhard Martin, 1. Bürgermeister

Kontrolle der Grabsteine auf den Friedhöfen

Für die Sicherheit auf den Friedhöfen ist die Stadt verantwortlich. Besonders die Grabmale müssen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht regelmäßigen Kontrollen (jedoch mindestens einmal jährlich) unterzogen werden, um potentielle Gefahren durch das Umfallen auszuschließen. Die Grabnutzungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Erhaltung der Standsicherheit und haften für jeden Schaden, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattung verursacht wird. Die Kontrolle der Standsicherheit der Grabmale wird mittels Gerät gemäß den Unfallverhütungsvorschriften **in der Woche vom 23.07.2018 bis 27.07.2018 durch die Firma Stolzenberger** durchgeführt. Alle Nutzungsberechtigten werden gebeten, bis zur Durchführung der Kontrolle selbst die Standsicherheit der Grabsteine zu prüfen und ggf. fachgerecht instand zu setzen. Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Abfallentsorgung auf den städtischen Friedhöfen

Die Stadt Rain erhält immer wieder Beschwerden, dass Abfälle, insbesondere welche Blumen und ausgebrannte Grablichter nicht ordnungsgemäß entsorgt werden, sondern z. B. an den verschiedenen Wasserstellen auf dem Friedhof abgelegt werden.

Nach der gültigen Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Rain vom 07.07.2011 (siehe oben), ist nach § 24 Nr. 7 das Ablagern von Abfällen, Abraum, usw. an anderen Orten wie an den hierfür vorgesehenen gekennzeichneten Plätzen nicht gestattet.

Ebenso müssen Kränze nach Beerdigungen von der Bepflanzung befreit und beim Recyclinghof entsorgt werden. Die Container sind nur für Grünabfälle vorgesehen. Die Stadt Rain bittet um Beachtung!

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist jetzt unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Die bisherige Nummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes Bayern, ist weiterhin unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Notdienst siehe GOIN-Bereitschaftspraxen

www.goin.info/goin-bereitschaftspraxen/

Apotheken-Notdienst

Ab 01.01.2014 gilt ein neuer Dienstplan mit geänderter Gruppeneinteilung der Apotheken in Asbach-Bäumenheim, Burgheim, Donauwörth, Mertingen, Rain und Rennertshofen. Es erfolgt ein täglicher Dienstwechsel um 8.00 Uhr. **Der Notdienstkalender ist im Internet unter www.lak-bayern.notdienst-portal.de abrufbar.** Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.